Satzung der Gemeinde Hasselroth über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer 15. Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf den ausgewiesenen Park & Ride Parkplätzen der Gemeinde Hasselroth am Haltepunkt ,,Bahnhof Niedermittlau'' werden von Montag - Freitag in der Zeit von 6.00 - 18.00 Uhr Gebühren erhoben. Wer die Park & Ride Anlage außerhalb dieser Zeit oder auf den ausgewiesenen Kurzparkplätzen gemäß Abs. 2 nutzt, ist nicht parkscheinpflichtig.

(2) Nicht parkscheinpflichtig ist, wer die Park & Ride Anlage ausschließlich außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeit oder einen der Kurzparkplätze nutzt. Kurzparkplätze sind auf Parkfläche 1 (3 Parkplätze, Kurzparken 30 Minuten gestattet) und auf Parkfläche 3 (10 Parkplätze, Kurzparken 3 Stunden gestattet) zu finden.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:

Monatsticket (voller Kalendermonat)	15,00 € (erhältlich im Rathaus)
Jahresticket (für 12 Kalendermonate)	120,00 € (erhältlich im Rathaus)
Tagesticket	2,00 € (Parkscheinautomat am Haltepunkt)

(2) Der Erwerb eines Parkscheines ist Pendlern vorbehalten.

(3) Eine Rückgabe von Monats- oder Jahrestickets ist nicht möglich. Eine volle oder teilweise Erstattung erfolgt nicht.

§ 3 Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein

(1) Der Parkschein ist sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.

(2) Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld von mind. 15,00 € erhoben werden.

(3) Bei Verlust eines Monats- oder Jahrestickets kann eine kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatztickets erfolgen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Dies gilt auch für eine Umschreibung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hasselroth, den 21.02.2018

Uwe Scharf
Bürgermeister